



Polizeireglement

Vom 18. Juni 2024 (Stand 28. August 2024)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement ordnet die polizeilichen Belange der Gemeinde, insbesondere die Gebiete

- a Organisation der gemeindepolizeilichen Aufgaben,
- b Öffentliche Ordnung,
- c Schutz vor Immissionen,
- d Allmend, Flur und Wald,

sowie die Ahndung der Verletzung polizeilicher Vorschriften.

2 Organisation der gemeindepolizeilichen Aufgaben

§ 2 Zuständigkeit

¹ Die Handhabung der gemeindepolizeilichen Aufgaben obliegt dem Gemeinderat, bei notwendigen Sofortmassnahmen dem Gemeindepräsidium.

² Der Gemeinderat kann zur Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben eine Gemeindepolizei einsetzen. Der Aufgabenbereich der Gemeindepolizei muss in einer Dienstordnung festgelegt werden.

³ Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Sicherheitsdienst beschliessen und regeln.

⁴ Jede Person ist zur Anzeige von Übertretungen gegen Bestimmungen dieses Reglements an den Gemeinderat berechtigt.

§ 3 Aufgaben

¹ Die gemeindepolizeilichen Aufgaben leiten sich aus den Bestimmungen des Gemeindegesetzes, des kantonalen Polizeigesetzes sowie des vorliegenden Reglements ab.

² Die Fluraufsicht kümmert sich in der Gemeinde um die Belange in Feld, Wald und Flur und führt entsprechende Kontrollen durch.

§ 4 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, müssen jene Massnahmen getroffen werden, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich und verhältnismässig sind.

§ 5 Befristeter Platzverweis

¹ Die gemeindepolizeilich tätigen Organe können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen, wenn es der Schutz oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung erfordert.

² Feuerwehr, Zivilschutz, Sanität oder weitere eingesetzte Rettungskräfte können Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese den Einsatz behindern oder gefährdet sind oder wenn gegenüber Beteiligten von Unfällen und Verbrechen Rücksicht auf deren Persönlichkeitsrechte zu nehmen ist.

§ 6 Kosten

¹ Gemeindepolizeiliche Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz wird verlangt:

- a von den Verursachenden ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem Einsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem Interesse erfolgt ist;
- b bei vorsätzlichen falschen Alarmen;
- c bei wiederholten und vermeidbaren Alarmen;
- d für das Sicherstellen von Fahrzeugen;
- e für das Anbringen einer Wegfahrsperre an Fahrzeugen.

³ Kostenersatz kann verlangt werden von den Veranstaltenden von Anlässen, die einen Einsatz erforderlich machen.

⁴ Die Kosten werden grundsätzlich nach Aufwand verrechnet und sind in der Gebührenordnung geregelt.

3 Öffentliche Ordnung

§ 7 Grundsatz

¹ Alle haben sich so zu verhalten, dass weder Drittpersonen noch deren Eigentum gefährdet werden oder Schaden nehmen.

² Zur Wahrung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist der Gemeinderat befugt, Verhaltensregeln und Verbote für bestimmte öffentliche Plätze auszusprechen. Dabei muss insbesondere den Grundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden.

§ 8 Öffentliches Ärgernis

¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses, aufdringliches Verhalten und grober Unfug sind verboten.

§ 9 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist nur an der Bundesfeier (inklusive Vorabend zum 1. August) sowie in der Nacht von Silvester auf Neujahr gestattet. Im Zeitraum von 02:00 bis 08:00 Uhr morgens dürfen grundsätzlich weder Feuerwerk noch Knallkörper abgebrannt werden.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 10 Schiessen

¹ Die Verwendung von Steinschleudern, Luftdruckwaffen, Armbrust, Sportpfeilbogen sowie schusswaffenähnlichen Geräten wie Paintball, Schreckschusswaffen etc. ist auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen an den bewilligten Tagen sowie in kontrolliertem Rahmen am Banntag zulässig.

³ Für die Jagd gilt das kantonale Jagdgesetz.

§ 11 Unbemannte Luftfahrzeuge

¹ Modellflugzeuge, Drohnen und dergleichen dürfen nur an Orten in Betrieb gesetzt werden, an denen keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen vorliegt.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen.

§ 12 Tierhaltung

¹ Durch die Haltung von Tieren darf niemand belästigt werden.

² Das Glockentragen von Nutztieren ist erlaubt.

³ Der Gemeinderat kann das Führen von Hunden auf gewissen Arealen verbieten.

§ 13 Abschleppen vorschriftswidrig parkierter Fahrzeuge

¹ Fahrzeuge, die vorschriftswidrig parkiert sind oder die den Verkehr behindern oder gefährden oder die herrenlos sind, werden durch die zuständige Behörde entfernt, wenn der Halter oder die Halterin nicht innert nützlicher Frist kontaktiert werden kann oder den Anweisungen der Gemeindepolizei nicht Folge geleistet wird.

² Die anfallenden Kosten werden der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter auferlegt.

§ 14 Reklamen und Plakate

¹ Das Anbringen von Reklamen, Plakaten und Flugschriften auf öffentlichem Grund ist nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen und mit Bewilligung gestattet.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über Reklamen.

§ 15 Fasnachtsordnung

¹ Acht Wochen vor der Sissacher Fasnacht sind Marschübungen mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten ausserhalb der Ruhezeiten im Gewerbegebiet bewilligungsfrei.

² An den traditionellen Bummelsonntagen ist das Musizieren mit Trommeln, Pfeifen und anderen Fasnachtsinstrumenten im Freien mit Bewilligung gestattet.

³ Vom Umzugssonntag um 09.00 Uhr bis Donnerstag nach der Fasnacht um 24.00 Uhr sind die Ruhezeiten im Dorfkern aufgehoben.

4 Schutz vor Immissionen

§ 16 Grundsatz

¹ Jede Person ist gehalten, übermässig störende Einwirkungen auf ihre Umgebung zu vermeiden.

² Für Industrie, Gewerbe- und Baulärm gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

§ 17 Nachtruhe

¹ Als Nachtruhe gilt von Sonntag bis Donnerstag der Zeitraum von 22.30 bis 06.00 Uhr, Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle lärmverursachenden Tätigkeiten und Veranstaltungen ohne spezielle Bewilligung untersagt.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.

§ 18 Ruhezeiten

¹ Lärmige Tätigkeiten, wie z.B. Rasenmähen, Fräsen, Benützen von Hochdruckreiniger, maschinelles Häckseln etc. sind nur von Montag bis Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind landwirtschaftliche Arbeiten.

² An Sonn- und Feiertagen sind lärmige Tätigkeiten untersagt. Für das Ruhegebot an Sonn- und Feiertagen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

§ 19 Apparate und Musikinstrumente

¹ Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und anderweitige Lärmquellen dürfen nur so benützt werden, dass sie auf die Nachbarschaft und Dritte nicht übermässig störend wirken.

² Bei öffentlichen Anlässen im Freien dürfen Geräte zur Tonverstärkung nur mit Bewilligung und während der bewilligten Zeiten in Betrieb gesetzt werden. Dies gilt auch für Lautsprecher und andere akustische Mittel zum Zweck der Werbung.

³ Privates und vereinsmässiges Musizieren im Freien ohne Tonverstärkung ist ausserhalb der Ruhezeiten bei angemessener Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft bzw. die Umgebung bewilligungsfrei.

⁴ Für öffentliche Anlagen gelten die Benutzungsordnungen.

§ 20 Sirenen und Signalgeräte

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten sowie ähnlichen Vorrichtungen ist verboten. Ausgenommen sind fachmännisch installierte Alarmanlagen (Einbruch, Feuer, Diebstahl etc.).

§ 21 Lichtemissionen

¹ Aussenbeleuchtungen müssen zielgerichtet von oben nach unten und hinsichtlich Brenndauer und Beleuchtungsstärke zweckdienlich erfolgen.

² Dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungsanlagen sowie Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen müssen von Sonntag bis Donnerstag im Zeitraum von 22.30 bis 06.00 Uhr sowie am Freitag und Samstag von 23.00 bis 06.00 Uhr ausgeschaltet sein, soweit die jeweiligen Betriebe während der Nacht geschlossen haben.

³ Licht mit Bewegungsmeldern ist ebenso zulässig wie eine angemessene Beleuchtung bei effektivem Aufenthalt im Freien nach 22:30 Uhr. Sicherheitsrelevante Beleuchtungen müssen nach 22:30 Uhr mit einem Zeitschalter oder Bewegungsmelder ausgestattet sein.

⁴ Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen mittels Laserpointern etc. untersagt.

⁵ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist die Anleuchtung von Liegenschaften von aussen untersagt.

⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.

⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen erteilen.

⁸ Die Weihnachtsbeleuchtung ist auf die Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar begrenzt und darf bis 01:00 Uhr des Folgetags betrieben werden.

5 Allmend, öffentliche Infrastruktur, Flur und Wald

§ 22 Grundsatz

¹ Alle sind verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zu den Kulturen, zum Wald und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

² Wer öffentlichen Grund oder öffentliche Sachen beschädigt oder verunreinigt, muss diese umgehend instandstellen oder reinigen. Muss die Instandstellung oder Reinigung durch Dritte oder durch Gemeindepersonal erfolgen, gehen die Kosten zu Lasten der Verursachenden oder der Organisierenden des Anlasses.

§ 23 Beanspruchung der Allmend

¹ Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Areals für z.B. Anlässe, Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen und dergleichen ist nur mit Bewilligung zulässig.

§ 24 Littering und illegale Entsorgung von Abfällen

¹ Die Verunreinigung von Strassen, Trottoirs, Wegen, Plätzen, Feld, Wald, Gewässern und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere durch das Lagern von Materialien, durch Wegwerfen und Deponieren von Abfällen aller Art, ist verboten.

² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

³ Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehricht in öffentlichen Abfall-eimern ist verboten.

⁴ Das Entsorgen von Kehricht oder Gartenabfällen in Wald und Flur ist verboten.

§ 25 Umzüge, Demonstrationen und Veranstaltungen

¹ Umzüge und Demonstrationen müssen durch den Gemeinderat, in dringenden Fällen durch das Gemeindepräsidium bewilligt werden.

² Öffentliche und halböffentliche Veranstaltungen ab ca. 50 Personen müssen durch den Organisator oder die Organisatorin mind. 2 Wochen vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung schriftlich gemeldet werden. Mit der Reservation von Lokalitäten der Gemeinde gilt ein Anlass als gemeldet.

³ Veranstaltungen können untersagt oder abgebrochen werden, wenn:

- a der Veranstalter oder die Veranstalterin keine Gewähr bietet für Sicherheit und Ordnung;
- b notwendige Bewilligungen nicht eingeholt werden;
- c Vorschriften und Anordnungen der Bewilligungsbehörde nicht eingehalten werden.

§ 26 Spiel-, Sport- und Schulplätze

¹ Für die Benützung der Spiel-, Sport- und Schulanlagen erlässt der Gemeinderat spezielle Regelungen und Gebühren in einer Verordnung. In besonderen Fällen und für Turniere und Meisterschaften kann er spezielle Vorschriften erlassen.

² Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf öffentlichen Plätzen und gemeindeeigenen Arealen zeitlich einschränken oder verbieten.

§ 27 Rauch- und Alkoholverbot

¹ In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde, auf öffentlichen Spielplätzen und auf den gesamten Schularealen herrscht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.

² Die Gemeinde kann für Anlässe Ausnahmen bewilligen.

§ 28 Schneeräumung und Glatteis

¹ Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, so sind durch die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

² Schneeräumung verhindernde Fahrzeuge auf öffentlichem Grund werden abgeschleppt, wenn die Halterin oder der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert, das Fahrzeug wegzuschaffen.

§ 29 Überhängende Äste

¹ Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie müssen auf die Parzellengrenze zurückgeschnitten werden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 30 Fahrverbot

¹ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Fahrzeugen aller Art ist mit folgenden Ausnahmen verboten:

- a Landeigentümerinnen und Landeigentümer auf eigenem Land;
- b Pächterinnen und Pächter auf gepachtetem Land;
- c mit Einwilligung der Vorgenannten;
- d grundbuchamtliche Bestimmungen.

² Für den Wald gelten die Bestimmungen des Waldgesetzes.

§ 31 Campieren

¹ Das Campieren und Aufstellen von Zelten und Wohnwagen usw. auf öffentlichem Grund und Boden ist verboten. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen gestatten.

§ 32 Betteln

¹ Aufdringliches oder aggressives Betteln ist verboten. Als aufdringlich gilt auch, wer für das Betteln einen Ort beansprucht, an dem kein Ausweichen möglich ist.

² Das Betteln kann untersagt werden, wenn Kinder oder Personen in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Betteln angehalten werden.

³ Während öffentlichen Anlässen ist das Betteln gänzlich verboten.

§ 33 Fahrende

¹ Der Gemeinderat weist Fahrenden ein Aufenthaltsareal zu, sofern ein solches auf dem Gemeindegebiet vorhanden ist. Andere Orte dürfen nicht belegt werden.

6 Vollzug und Verfahren**§ 34 Bewilligungskompetenz**

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

² Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.

³ Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben, wird die Bewilligung entzogen. Werden Auflagen nicht eingehalten, können Ersatzmassnahmen angeordnet oder die Bewilligung entzogen werden.

§ 35 Bewilligungsgebühr

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000.00 erhoben werden.

² Die Tarife sind in der Gebührenverordnung geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

³ Anlässe sind grundsätzlich bewilligungs- und gebührenpflichtig. Ausgenommen sind gemeindeeigene Anlässe.

§ 36 Rechtsmittel im Bewilligungsverfahren

¹ Gegen eine Verfügung der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates können innert 10 Tagen an den Regierungsrat erhoben werden.

§ 37 Wiederinstandstellung, Unterlassung, Schadenersatz und Ersatzvornahme

¹ Unabhängig von der Verwarnung oder Busse besteht die Pflicht des Verursachers zur Wiederinstandstellung eines veränderten Zustandes, zur Unterlassung einer schädigenden, störenden Handlung oder Immission und zur Leistung von Schadenersatz.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Arbeiten zur Wiederherstellung eines veränderten oder zur Beseitigung eines gefährlichen Zustandes auf Kosten des Verursachers ausführen zu lassen. Er hat diese Massnahme vorher anzuzeigen, soweit nicht Gefahr im Verzug ist.

§ 38 Strafbestimmung

¹ Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Bestimmungen oder den auf diese Bestimmungen abgestützten Massnahmen zuwiderhandelt: §§ 10, 12, 20, 22, 28, 29, 30, 32.

² Anstelle von Strafen nach Abs. 1 ist die Anordnung gemeinnütziger Arbeit möglich.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und § 15 des Organisations- und Verwaltungsreglements.

§ 39 Ordnungsbussenverfahren

¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.

³ Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.

§ 40 Bussgelder

¹ Bussgelder gehen in die Einwohnerkasse.

§ 41 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann Einzelheiten auf dem Verordnungsweg regeln.

A1 Ordnungsbussenkatalog (Anhang 1)

§ A1-1 *

¹ Öffentliche Ordnung

Ziffer	Tatbestand	Betrag
1.01	Verrichten der Notdurft im Siedlungsgebiet (§ 8 Polizeireglement)	CHF 100

11.1

Gemeinde Sissach

Ziffer	Tatbestand	Betrag
1.02	Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper ausserhalb der offiziell erlaubten Tage ohne Bewilligung (§ 9 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 200
1.03	Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörper zwischen 02:00 Uhr – 06:00 Uhr (§ 9 Polizeireglement)	CHF 200
1.04	Verbotene Inbetriebnahme von unbemannten Modellluftfahrzeugen und Drohnen (§ 11 Polizeireglement)	CHF 100
1.05	Anbringen von Reklamen und Plakaten ohne Bewilligung (§ 14 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 200

² Schutz vor Immissionen

Ziffer	Tatbestand	Betrag
2.01	Nichteinhaltung der Nachtruhe (§ 17 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 100
2.02	Nichteinhaltung der Mittagsruhe (§ 18 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 100
2.03	Störung durch Lärm (§ 16 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 100
2.04	Nichteinhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe (§ 18 Abs. 2 Polizeireglement)	CHF 100
2.05	Benützen von Lautsprechern und Tonverstärker im Freien ohne Bewilligung (§ 19 Abs. 2 Polizeireglement)	CHF 100
2.06	Verwenden von Skybeamer (Lichtorgeln) und Laser im Freien ohne Bewilligung (§ 21 Abs. 4 Polizeireglement)	CHF 200

³ Allmend, Flur und Wald

Ziffer	Tatbestand	Betrag
3.01	Beanspruchung der Allmend über Gemeingebrauch ohne Bewilligung (§ 23 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 200
3.02	Littering (Entsorgung oder Liegenlassen von Kleinabfällen) (§ 24 Abs. 2 Polizeireglement)	CHF 100
3.03	Entsorgen von Abfall im Kehrichtsack mit ungenügender Gebührenmarke (§ 24 Abs. 1)	CHF 50
3.04	Entsorgen von Abfall im Kehrichtsack ohne Gebührenmarke (§ 24 Abs. 1 Abfallreglement)	CHF 250
3.05	Entsorgen von Sperrgut ohne Gebührenmarke (§ 24 Abs. 1 Abfallreglement)	CHF 300
3.06	Entsorgen von Hauskehricht in öffentlichen Abfalleimer (§ 24 Abs. 3 Polizeireglement)	CHF 250
3.07	Entsorgen von Kehricht und Gartenabfällen in Wald und Flur (§ 24 Abs. 4 Polizeireglement)	CHF 300
3.08	Durchführung von Umzügen und Demonstrationen ohne Bewilligung (§ 25 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 300
3.09	Konsumation von Alkohol oder Raucherwaren in Zonen mit Verbot (§ 27 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 150
3.10	Konsumation von Raucherwaren in öffentlichen Gebäuden der Gemeinde (§ 27 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 200

Ziffer	Tatbestand	Betrag
3.11	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung (§ 31 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 200
3.12	Nichtbenutzen des Aufenthaltsareals durch Fahrende (§ 33 Abs. 1 Polizeireglement)	CHF 200
3.13	Missachten von Verweil- und Zutrittsverboten (§ 26 Abs. 2 Polizeireglement)	100

⁴ Hundereglement

Ziffer	Tatbestand	Betrag
4.01	Verstoss gegen den Leinenzwang (§ 4 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung)	CHF 200
4.02	Missachten von Zutrittsverboten (§ 4 Abs. 2 Reglement über die Hundehaltung)	CHF 100
4.03	Nichtbeseitigen von Hundekot (§ 5 Abs. 1 Reglement über die Hundehaltung)	CHF 100

⁵ Vollzugsbestimmungen

Ziffer	Tatbestand	Betrag
5.01	Zuschlag für wiederholte Zuwiderhandlungen	Doppelter Tarif

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
18.06.2024	28.08.2024	Erlass	Erstfassung	2024.011

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	18.06.2024	28.08.2024	Erstfassung	2024.011